

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) von 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336)
5. Hauptsatzung der Gemeinde Stiege in der Fassung vom 14. November 2001

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Stiege hat in seiner Sitzung am 24.10.2001 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stiege, den 04.02.2003

Bürgermeister /in



Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von

WEGA INTERPLAN

Dr. J. Galonska
06420 Könnern
Markt 9
48431 Rheine
Salzbergener Straße 5a
Tel. (034691) 20219 * Fax (034691) 20692
eMail: koennern@wega-interplan.de
Internet: www.wega-interplan.de

Stiege, den 29.01.2003

Planverfasser

Die Zustimmung des Rates der Gemeinde Stiege zum Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts mit Auslegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung am 13.11.2002

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht am 29.11.2002

Der Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts haben öffentlich ausliegen vom 08.12.2002 bis 10.01.2003

Stiege, den 04.02.2003

Bürgermeister /in



Der Rat der Gemeinde Stiege hat den Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.01.2003 beschlossen.

Stiege, den 04.02.2003

Bürgermeister /in



Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 20 Az.: _____ genehmigt worden.

_____ , den _____ 20__

_____ 1)

Unterschrift

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 20 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam.

Stiege, den _____ 20__

Bürgermeister /in

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) G Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) S Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)	Grünfläche (§ 5 Abs. 2)
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)	Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltung Schule Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Wasserschiff, d des Wes (§ 5 Abs. 2)
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Bahnanlagen	Flächen (§ 5 Abs. 2)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	Wasser Abwasser Elektrizität	Planung Flächen und zur I (§ 5 Abs. 2)
Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen, die regelmäßig überschwermett werden (nachrichtlich) Richtfunktrasse mit Schutzstreifen und Höhenangabe über NN Allastlen/Altlastenverdachtsflächen	FFH-Gebiete Regelin Denkmal (§ 5 Abs. 2)	

Hinweise

1. Trinkwasserschutzzonen
Die beidseitig der Talsperren- bzw. Vorsperrenzulaufe gemäß Beschluß Nr. 30-1 für das Trinkwassereinzugsgebiet der Rappbode-Talsperre mit festen Abstände der Zone II sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.
2. Geschützte Biotope
Im Maßstab der Planzeichnung nicht mehr flächig erscheinende Biotope gemäß § 1 sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.
3. FFH-Gebiete
Im Maßstab der Planzeichnung nicht mehr flächig erscheinende FFH-Gebiete sind sonderm nur durch Symbolinschrieb gekennzeichnet.
4. Zu den Denkmalbereichen "Oberer Teich" und "Unterer Teich":
(Mittellung des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt vom 07.01.2003.
- 4.1 Zum Baudenkmal "Oberer Teich" gehört neben der Stau-/Teichfläche das nord mit Überlaufschwelle (feste Wehrschwelle) und Grantbrücke.
- 4.2 Zum Baudenkmal "Unterer Teich" gehört neben der Stau-/Teichfläche das nord mit Hochwasser-Überlaufbauwerk und Mühlengrabenschütz (Hüttengrabenschütz